

**Podiumsdiskussion:  
Gewaltschutzgesetz und Justiz – Erfolge und  
Verbesserungswünsche.  
Was könnte in ein Handbuch „Best practice“ aufgenommen  
werden?  
Moderation Norbert Wolf**

Zusammengefasst von  
*Dagmar Freudenberg*

Dokument aus der  
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag  
**[www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)**

Hrsg. von  
***Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks***

im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe  
(DVS)

---

Zur Zitation:

Freudenberg, D. (2005): Gewaltschutzgesetz und Justiz – Erfolge und Verbesserungswünsche. Was könnte in ein Handbuch „Best practice“ aufgenommen werden? In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.  
[http://www.praeventionstag.de/content/10\\_praev/doku/freudenbergwolf/index\\_10\\_freudenbergwolf.html](http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/freudenbergwolf/index_10_freudenbergwolf.html)

Besserer zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt und konsequente Bestrafung des Täters bei Verstoß gegen Schutzanordnungen sind Ziele des zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes. Das Gesetz stellt mit seiner Kombination präventiver Maßnahmen Gerichte, Staatsanwaltschaften, soziale Dienste und Opferhilfe der Justiz vor neue Herausforderungen, die alle Beteiligten im Interesse der Opfer optimal bewältigen wollen und sollen. Aber die Justiz kann das Problem nicht durch bloßen Gesetzesvollzug lösen. Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Polizei nach Landesrecht sind ebenso einzubeziehen wie die sozialarbeiterische Kompetenz der Opferhilfe sowie der Bestärkungs- und Interventionsstellen. Es kommt entscheidend auf die Fähigkeit der öffentlichen und privaten Institutionen an, ihre Zusammenarbeit interdisziplinär und verfahrensübergreifend so zu organisieren, dass die Opfer der Gewalt optimal geschützt werden und den Täter konsequent das Unrecht ihres Handelns verdeutlicht wird, damit schließlich zukünftige Gewalttaten vermieden werden.

Ein Austausch der Erfahrungen mit dem Gesetz im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes in Niedersachsen (Niedersächsischer Aktionsplan gegen häusliche Gewalt) unter Praktikern und Praktikerinnen, geleitet von Herrn Generalstaatsanwalt Wolf, sollte der Sammlung von Anregungen und praktischen Handhabungen nicht nur aus Niedersachsen, sondern auch anderer Regionen und Bundesländer dienen.

Die niedersächsischen Erfahrungen wurden von Frau Gerichtshelferin Kathrin Ehbrecht, Frau Staatsanwältin Birgit Eller-Seel, Frau Staatsanwältin Dagmar Freudenberg, Frau Amtsanwältin Juliane Hahn, Frau Opferhelferin Imke Herlyn, Frau Kriminalhauptkommissarin Annegret Kortleben und Herrn Richter am Amtsgericht Dieter Nolte erläutert.

Prämisse einer erfolgreichen Arbeit im Feld der häuslichen Gewalt ist grundsätzlich umfangreiche Kenntnis der strukturellen sozialpsychologischen Besonderheiten, darunter der Funktionsweisen innerfamiliärer Strukturen und der Gewaltspirale, bei allen mit der Thematik und den Betroffenen befassten Professionellen. Dem gesetzgeberischen Impetus zum Gewaltschutzgesetz folgend, dass grundsätzlich die Sicherheit der Opfer Vorrang vor friedensstiftenden Maßnahmen hat, gehört aber auch abgestimmtes Handeln aller Professionellen im Rahmen der durch Gesetz und Begleitmaßnahmen zu dessen Umsetzung geschaffenen Interventionsspirale zu den Grundlagen erfolgreicher Arbeit.

1. Schutz vor Gewalt in der Familie ist nach ihrem Selbstverständnis vorrangige Aufgabe der Polizei in Niedersachsen. Über eine flächendeckende, über Multiplikatoren gesteuerte Fortbildung ist ein hoher Informationsstandard der akut einschreitenden Beamten einerseits und der ermittelnden Beamten andererseits zu den Grundlagen, aber auch zu Ersteinsatz und Beweisproblematik erreicht. Anders als in früherer Zeit, in der der beruhigende, friedensstiftende Einsatz bei „Familienstreitigkeiten“ die Beteiligten nach kurzem Kontakt sich selbst überließ, verfolgt die Polizei seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Bereich der häuslichen Gewalt den konsequenten Ersteinsatz. Dieser zielt auf

- Trennung von Täter und Opfer,
- Schaffen eines zeitlichen und örtlichen Raumes der Ruhe für das Opfer, bei Vorliegen der Voraussetzungen einer weiteren Gefährdung auch durch Erteilung eines bis zu 14-tägigen Platzverweises,
- Erstinformation des Opfers vor Ort über weitergehende Möglichkeiten und Rechtswege nach dem Gewaltschutzgesetz und Hilfsmöglichkeiten durch die regionalen Unterstützungseinrichtungen,
- Sorgfältige Tatort- und Spurensicherung vor Ort, insbesondere auch durch Fotodokumentation,
- Weiterleitung der Informationen über den Sachverhalt und die Beteiligten an Beratungsstellen und, sofern Kinder im sozialen Nahfeld sind, obligatorisch an das Jugendamt und
- Dokumentation der Äußerungen der Beteiligten, insbesondere auch der im späteren Gerichtsverfahren stets verwertbaren Spontanäußerungen.

Die weiteren Ermittlungen zielen auf bestmögliche Aufklärung des Sachverhalts mit den strafprozessual möglichen Mitteln. Der Gebrauch von Anhörungen im schriftlichen Verfahren wird möglichst vermieden, da die vielfältig möglichen Einflussnahmen auf das Opfer und die Zeugen, nicht nur durch den Täter, sondern auch durch Verwandte und Personen des sozialen Umfeldes, wahrheitsnahe Angaben unwahrscheinlich machen. In fallbezogener, enger Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgt die persönliche Vorladung insbesondere des Opfers. Da Zeugen zum Erscheinen bei der Polizei nicht verpflichtet sind, folgt später eine Vorladung durch die Staatsanwaltschaft, wenn Opfer nicht bei der Polizei erscheinen. Soweit möglich, wird ein zügiger Abschluss der Ermittlungen betrieben und das Verfahren zügig an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

2. Die Information der Opfer durch die Polizei umfasst Hinweise auf die in Niedersachsen tätige Stiftung Opferhilfe, die als Landesstiftung in jedem Landgerichtsbezirk ein Opferhilfebüro unterhält. Die dort tätigen Opferhelferinnen und Opferhelfer, als Gerichtshelfer eingestellte Sozialpädagogen, betreuen Opfer in sozialpsychologischer Hinsicht, begleiten bei Behördenwegen und Aussagen, vermitteln die Opfer an andere weiterbetreuende regionale Unterstützungseinrichtungen und leisten im Akutfall ebenso wie mittelfristig oder längerfristig - insoweit als vorbereitende Stelle für den Vorstand des regionalen Opferhilfefonds im jeweiligen Landgerichtsbezirk – finanzielle Hilfe. Gerade im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz begleiten Opferhelferinnen und Opferhelfer die Betroffenen zur Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts und unterstützen bei der Beantragung einer Schutzanordnung. Die Opfer werden über notwendige Schritte und (Rechts-) Wege im Zivilrecht und im Strafrecht aufgeklärt und erhalten auf die regionale Situation bezogene Informationsmaterialien.

3. Die Zivilrichter und die Familienrichter der Amtsgerichte sind auf möglichst zügige, die Interventionsspirale beachtende und dementsprechend eine Gefährdung von Opfern vermeidende Verfahren und Entscheidungen bedacht. Zwar bereiten die noch immer unterschiedlichen Zuständigkeiten der Zivil- und Familiengerichte nach dem Gewaltschutzgesetz unnötige, insbesondere zeitverzögernde Probleme. Im Regelfall werden jedoch die Glaubhaftmachungen der vorgetragenen Tatsachen nach Plausibilitätsprüfung akzeptiert und die beantragten Schutzanordnungen erlassen. Eine Konfrontation zwischen Antragsteller und Antragsgegner im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bleibt weitestgehend den Zweifelsfällen vorbehalten und wird auch dann möglichst opferschützend durchgeführt. Bei der Zustellung der Schutzanordnungen wird in Zusammenarbeit mit Geschäftsstelle und Gerichtsvollzieher auf eine sachgerechte Antragstellung hingewirkt und, soweit möglich, Unterstützung gegeben. Beispielsweise wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren einschließlich der Vollstreckung gewährt, so dass die Zahlung des Vorschusses an den Gerichtsvollzieher in den entsprechenden Fällen nicht mehr vom Opfer geleistet werden muss, das mit diesen Dingen sowohl vom bürokratischen Ablauf als auch zumeist finanziell überfordert ist.

4. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft gibt es in Niedersachsen unterschiedliche Konzepte. Zum einen gibt es Sonderdezernenten und Sonderdezernentinnen im Amts- und Staatsanwaltschaftsbereich, die für den gesamten Bezirk einer Staatsanwaltschaft für die Verfahren der häuslichen Gewalt ausschließlich zuständig sind. Dies dient der Einzelfallgerechtigkeit durch bezirkswweit einheitliche Handhabung der Sachverhalte und stellt die Zuständigkeiten insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Polizei, aber auch mit den anderen Institutionen klar. Zum anderen gibt es bei der Staatsanwaltschaft Ansprechpartner für häusliche Gewalt, die in erster Linie die Zusammenarbeit mit der Polizei und den anderen regional in diesem Feld tätigen Professionellen, aber auch die interne Fortbildung gewährleisten. Diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nehmen auf den Einzelfall nur beratenden, aber nicht entscheidenden Einfluss, während die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten die Einzelfälle selbst entscheiden.

In beiden Modellen wird eine intensive Strafverfolgung betrieben, die insbesondere dem Täter Konsequenzen verdeutlicht. In Sonderdezernaten erfolgt dies auch im Bereich der weniger schwerwiegenden Delikte und Einzelfälle – soweit zeitlich darstellbar – in „normverdeutlichenden Vernehmungsgesprächen“ mit dem Täter, ggf. unter Einbeziehung der Opfer. Die nachhaltige Verfolgung und Verdeutlichung von Konsequenzen staatlicherseits bei häuslicher Gewalt wird insbesondere dann durch Einschaltung der Gerichtshilfe betrieben, wenn entweder das Opfer sich auffällig oder unerklärlich ambivalent verhält, oder zur Förderung einer Auseinandersetzung mit der der häuslichen Gewalt zugrunde liegenden Problematik eine Einstellung mit verhaltensändernd orientierten Auflagen gem. § 153a StPO erwägenswert erscheint.

5. Gerade die aufsuchende (Berichts-) Tätigkeit der Gerichtshilfe wird von Opfern als wohltuend und hilfreich empfunden. Dass die Justiz sich weiterhin ihrer Problematik annimmt, überrascht Opfer wie Täter immer wieder, fördert die Akzeptanz der Justiz in diesem Bereich und scheint nachhaltig gewaltpräventiv zu wirken. Im Rahmen der aufsuchenden Berichtstätigkeit leitet die Gerichtshilfe Aufklärungsarbeit über das Verfahren, Rechtswege und Angebote zur Unterstützung. Allerdings fehlt in Niedersachsen eine (flächendeckende) Versorgung mit Möglichkeiten zur Arbeit mit Gewalttätern.

Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Niedersachsen werden zu einem signifikant hohen Prozentsatz in Verfahren häuslicher Gewalt eingesetzt.

6. Als unverzichtbar hat sich in Niedersachsen die nahezu flächendeckend bestehende regionale Kooperation der mit der Problematik befassten Professionellen herausgestellt. Diese Kooperation hilft, strukturell bedingt unterschiedliche Herangehensweisen an die Einzelfälle in der Bearbeitung zu verstehen und zu akzeptieren, wie zum Beispiel der kooperative Ansatz der Jugendhilfe, die überwiegend parteiliche Unterstützung der Opferhilfeeinrichtungen und der objektive, auch die Belange des Beschuldigten wahrende Ansatz der Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese regionale Vernetzung dient zudem der (gegenseitigen) Fortbildung und vermeidet Reibungsverluste im Einzelfall, die meist zu Lasten der Opfer gehen.

In der Diskussion stellte sich heraus, dass kleine Fehlerhaftigkeiten, die jedoch große Auswirkungen haben können, wie zum Beispiel das Unterlassen des Zitierens des Gewaltschutzgesetzes im Beschluss betreffend die Schutzanordnung, das die Schutzwirkung des § 4 Gewaltschutzgesetz außer Funktion setzt, durch Einsatz von überprüften Formularen vermieden werden können.

Widersprüchlichkeiten in Beschlüssen der Amtsgerichte, wie zum Beispiel eine die Bannmeilenanordnung enthaltende Schutzanordnung des Familiengerichts einerseits und im nächsten Beschluss eine Umgangsregelung in der Wohnung des Opfers andererseits lassen sich sicherlich nur durch aufmerksame Begleitung seitens professioneller Helfer, natürlich auch der dabei tätigen Anwältinnen und Anwälte, vermeiden. Dabei ist deutlich, dass ein Dilemma zwischen einerseits dem Konflikt Opfer/Täter und andererseits Täter/gemeinsames Kind besteht, das weder auf Kosten der Rechte des Opfers, noch des Kindes auf (gewünschten) Umgang mit dem Täter und zu gewährleistenden Elternumgang des Täters mit seinem Kind zu lösen ist. In allen Fällen, in denen (gemeinsame) Kinder vorhanden sind, bedarf es deshalb besonderer Aufmerksamkeit und sorgsamer Kooperation der Beteiligten, auch des Jugendamtes. Dieses kann zudem auch dann eingeschaltet werden, wenn in einem Ermittlungsverfahren eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt, Nr. 35 MiStra.

Problematisch ist die Wirkung des Gewaltschutzgesetzes bei Behinderten und sonstigen Personen, die in festen Einrichtungen leben. Gerade hier kommt eine rechtswirksame Trennung von Täter und Opfer durch eine Bannmeilenanordnung in einer Schutzanordnung aus rechtlichen und finanziellen Gründen zumeist nicht in Betracht.

Aber auch bei Verfahren, in denen Migrantinnen Opfer der häuslichen Gewalt sind, ist die Schutzanordnung, insbesondere die Wohnungszuweisung kontraindiziert. In diesem Fall weiß der Täter sonst auf Grund der Schutzanordnung zuverlässig, wo er sein Opfer wiederfinden kann. Die Gefährdung des Opfers potenziert sich gerade in diesen Fällen durch entsprechende Regelungen in der Schutzanordnung.

Die Thematisierung der Problematik der Handhabung des Gewaltschutzgesetzes in der Praxis fand auf Grund der Diskussion auf dem Deutschen Präventionstag Eingang in die Arbeit diverser Gremien, darunter vor allem der Koordinierungsstelle für häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat Niedersachsen. Dort wird derzeit die Erarbeitung eines Handbuchs „Best practice“ vorangetrieben.